



SATZUNG

Olbernhauer Tennis Club e.V.

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der am 08. Dezember 1990 in Olbernhau gegründete Verein trägt den Namen Olbernhauer Tennis-Club e. V. (O.T.C: e.V.).

Er ist Mitglied im Sächsischen Tennisverband, im Landessportbund Sachsen und im Deutschen Tennis Bund. Der Sitz des Vereins ist Olbernhau.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral.
- (2) Zweck des Vereins ist die körperliche und geistig – gesellschaftliche Erziehung seiner Mitglieder durch Pflege des Sports, insbesondere der Jugend durch planmäßige Förderung und Ausübung des Tennissports.
- (3) Mittel des Vereins und Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

B) Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Frau und jeder Mann werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen die Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder dem Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag unter Zustimmung von zwei Dritteln des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind von der Beitragspflicht befreit, nicht aber von außerordentlichen Umlagen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 des BGB.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen, zulässig. Ein Mitglied kann, nach Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem ausgeschlossen werden:

- a) * wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
- b) * wegen Nichtzahlung eines Jahresbeitrages, trotz Anforderungen,
- c) * wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
- d) * wegen unehrenhaften Handlungen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins, bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, kein Stimmrecht. Voraussetzung für die selbstständige Ausübung des Stimmrechts ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Nutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.
- (2) Jedes Mitglied hat Disziplin, Sportlichkeit und Fairplay zu zeigen, sowie auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

C) Organe des Vereins

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand über persönliche / schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen.

§ 10 Entscheidungen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens drei Tage vorher schriftlich vorgelegt haben. Es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt. Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den Präsidenten zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich spätestens nach Ablauf der Spielsaison statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) * Entgegennahme der Berichte des Präsidenten und des Schatzmeisters,
- b) * Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- c) * Durchführung der Neuwahlen laut Satzung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

D) Leitung des Vereins

§ 14 Vereinsleitung

Der Verein wird durch einen geschäftsführenden Vorstand geleitet.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) * der Präsident,
- b) * der Vizepräsident und Sportwart,
- c) * der Schatzmeister,
- d) * der Schriftführer,
- e) * der Pressewart,
- f) * der Jugendwart,
- g) * der Sozialwart.

Diese bilden den Vorstand im Sinne §26 BGB. Der Präsident und der Vizepräsident besitzen Einzelvertretungsbefugnis, während die anderen Vorstandsmitglieder nur in Gemeinschaft mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten den Verein vertreten können.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- a) * die Bewilligung der Ausgaben und Verwaltung des Vermögens,
- b) * die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) * die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
- d) * alle Entscheidungen soweit die Vereinsinteressen berührt werden und
- e) * die Überwachung und Einhaltung dieser Satzung.

(3) Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die Genehmigung der Ausgaben wird vom Präsidenten, oder vom Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Schatzmeister erteilt.

(4) Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten. Der Schatzmeister hat den Vorstand laufend über die Kassenlage zu unterrichten.

(5) Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes und die Versammlung der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage des Geschäftes erfordert oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes es beantragt.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

- (7) Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (8) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes wird in der Wahlordnung des Vereins geregelt.

§ 16 Vorstandsmitglieder

- (1) Den Mitgliedern der Vereinsleitung obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.
- (2) Scheidet während der Wahlzeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl notwendig.

E) Schlussbestimmungen

§ 17 Strafbedingungen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- a) * Verweis,
- b) * Geldstrafe bis zu Euro 25,00,
- c) * Disqualifikation bis zu einem Jahr,
- d) * ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlage und
- e) * der Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen, außergewöhnlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Olbernhau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schäden

- (1) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch die Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Nutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person,

für die der Verein nach Vorschrift des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (2) Für Schäden, die einem Vereinsmitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtung entstehen, haftet der Verein im Übrigen nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.
- (3) Der Verein haftet, wenn ein Vorstandsmitglied in Ausübung seiner Tätigkeit im Auftrag des Vereins einem Dritten Schaden zufügt (BGB § 31).

§ 20 Kassenprüfer

Der Kassenprüfer prüft die Kasse und Buchführung des Vereins mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Das Ergebnis der Prüfung legt er der Mitgliederversammlung vor. Der Kassenprüfer informiert den Vorstand unverzüglich, wenn er Unregelmäßigkeiten, gravierende Fehler oder Verstöße gegen die Satzung feststellt.

§ 21 Sonstiges

- (1) Für alle nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie welche, die seitens einer Behörde angeordnet werden, vorzunehmen.
- (3) Mit dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.
- (4) Vorstehende Satzung wurde in der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung, vom 28.04.2017 genehmigt.

Olbernhau, den 28.04.2017



.....
D. Kaden (Präsident)



.....
C. Preißler (Schriftführerin)